



---

**Kreisgericht Wil**

---

**Einzelrichterin, 2. Abteilung**

**Entscheid vom 11. März 2015**

in der Sache

**Linden-Grafik AG**, Ringstrasse 1, 9524 Zuzwil SG

**Klägerin**

vertreten von Fürsprecher Marco Büchel, Postfach 213, 9240 Uzwil SG

gegen

**Ingbert Hoffmann**, Hoffmann Uhren und Bijouterie, Brünigstrasse 140,  
6060 Sarnen OW

**Beklagter**

vertreten von Dr. Robert Hoffmann, Zollstrasse 32, 8219 Trasadingen SH

betreffend

**Forderung**

**Rechtsbegehren Klägerin**

1. Der Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin den Betrag von Fr. 7'698.30 nebst Zins zu 5 % seit 24. Juli 2014 zu bezahlen.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Beklagten.

**Rechtsbegehren Beklagter (sinngemäss)**

1. Die Klage sei abzuweisen.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Klägerin.

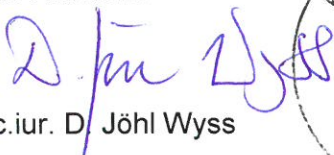
## Entscheid

1. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin Fr. 7'698.30 nebst 5 % Zins seit 24. Juli 2014 zu bezahlen.
2. Die Gerichtskosten von Fr. 1'760.00 (Pauschale Schlichtungsverfahren Fr. 300.00, Entscheidgebühr Fr. 1'200.00, Zeugenentschädigung Fr. 260.00) werden dem Beklagten auferlegt. Der von der Klägerin geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'500.00 wird verrechnet und ihr für diesen Betrag das Rückgriffsrecht auf den Beklagten eingeräumt. Der Restbetrag von Fr. 260.00 wird direkt beim Beklagten bezogen.

Wird eine Begründung dieses Entscheids verlangt, erhöht sich die Entscheidgebühr auf Fr. 1'800.00. In diesem Fall wird ein Restbetrag von Fr. 860.00 beim Beklagten bezogen. Das Rückgriffsrecht der Klägerin bleibt unverändert.


3. Der Beklagte hat die Klägerin für deren Parteikosten mit Fr. 2'035.25 (inkl. Fr. 150.75 MWSt) zu entschädigen.

Die Richterin

  
lic.iur. D. Jöhl Wyss



Die Gerichtsschreiberin

  
lic.iur. R. Graf

Zustellung an

- Fürsprecher Marco Büchel (Einschreiben)
- Robert Hoffmann (Einschreiben)

am 11. März 2015

## Hinweis

Eine schriftliche Begründung dieses Entscheids wird nachgeliefert, wenn eine Partei dies innert **10 Tagen** seit der Zustellung des Entscheids verlangt. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Beschwerde (Art. 239 Abs. 2 ZPO). Unabhängig davon ist der Entscheid sofort vollstreckbar.